

Rechtliche Bewertung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen hat in seiner Sitzung am 18.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen nimmt die Bürgeranregung von Herrn Hans Aschenbrenner vom 15.04.2012 zum Thema „Stadtschild-Werbezusatz“ zur Kenntnis und beauftragt einstimmig die Verwaltung, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen zu überprüfen, ob es zulässig ist, die Bürgeranregung an die Expertenkommission „Zusatz Ortsschild“ zu überweisen.“

Der Unterzeichner wurde nunmehr durch den Bürgermeister beauftragt, diesen Beschluss rechtlich zu prüfen, was im folgenden geschieht.

Ausgangslage

Es handelt sich bei der Bürgeranregung des Herrn Aschenbrenner um eine solche gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen. Dieser lautet wie folgt:

„§ 24 Anregungen und Beschwerden

(1) ¹Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. ²Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. ³Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. ⁴Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

Gem. § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen hat die Stadt Wermelskirchen in § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung festgelegt, dass für deren Erledigung der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist. § 6 Abs. 1 – 6 der Hauptsatzung lauten wie folgt:

„§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wermelskirchen fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu bearbeiten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

(5) Werden die Zuständigkeiten eines entscheidungsbefugten Ausschusses berührt, so sind die Anregungen oder Beschwerden im Interesse einer zügigen Behandlung vorab diesem Gremium zuzuleiten, das diese inhaltlich prüft. Sofern der Fachausschuss den Anregungen oder Beschwerden stattgibt, erfolgt eine Information im Haupt- und Finanzausschuss. Andernfalls überweist das Gremium die Anregungen oder Beschwerden an den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser kann nach Beratung die Angelegenheit zur Überprüfung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zurückverweisen und Empfehlungen aussprechen, an die diese nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung in einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.“

Mit Beschlussvorlage RAT/2334/2012 hat die Stadt Wermelskirchen die Bürgeranregung sowohl dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen als auch dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Vorlage an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen folgt der Regelung in § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung, weil hier der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen als entscheidungsbefugter Ausschuss vermutet wurde.

Die Bürgeranregung geht auf eine Regelung in der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen zurück, die durch Gesetz vom 25.10.2011 in diese aufgenommen wurde und sich nunmehr in deren § 13 Abs. 3 wiederfindet:

„§ 13 ^[1] Name und Bezeichnung

(1) ¹Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. ²Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Gemeindennamen ändern. ³Die Änderung des Gemeindennamens bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. ⁴Sätze 2 und 3 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Gemeindename durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind.

(2) ¹Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht. ²Sobald eine Gemeinde als Mittlere kreisangehörige Stadt zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat, führt sie unabhängig von der künftigen Einwohnerentwicklung die Bezeichnung „Stadt“. ³Eine kreisangehörige Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, ist berechnigt, die Bezeichnung „Kreisstadt“ zu führen.

(3) ¹Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinden beruhen, führen. ²Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen und ändern. ³Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

^[1] § 13 Abs. 2 Satz 3 angef. mWv 17. 10. 2007 durch G v. 9. 10. 2007 (GV. NRW. S. 380); Abs. 2 Satz 1 geänd., Abs. 3 angef. mWv 22. 11. 2011 durch G v. 25. 10. 2011 (GV. NRW. S. 539).“

Die Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse trifft zu den Zuständigkeiten des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen folgende Regelungen:

§ 7

Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt unbeschadet der Zuständigkeiten des Betriebsausschusses Städt. Abwasserbetrieb folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung zur überörtlichen Raumplanung,
- b) Beratung in Angelegenheiten der Bauleitplanung und anderer Verfahren nach dem Baugesetzbuch,
- c) Beratung der Planungsvorgaben für städtische Baumaßnahmen und deren Standortbestimmung,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen im Rahmen der Bauleitplanung, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist,
- e) Beratung von Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz NW,
- f) Beratung und Entscheidung in Fragen der städtischen Verkehrslenkung,
- g) Beratung und Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs,
- h) Benennung neuer Straßen,
- i) Beratung über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- j) Entscheidung über die Ausführungsplanungen der vom Rat genehmigten Bauvorhaben inklusive Bauprogramm und einschl. Freigabe für die Ausschreibung,
- k) Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereichs,
- l) Erarbeitung von Empfehlungen zum Umweltschutz für die Planung der übrigen Fachausschüsse des Rates,
- m) Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Natur und Umwelt,
- n) Mitwirkung bei Maßnahmen anderer Ratsausschüsse auf dem Gebiet des Umweltschutzes,
- o) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- p) die Vergabe von Aufträgen für den Forstbereich, soweit mindestens eine Voraussetzung aus § 1 Absatz 3 Buchstabe a) bis c) nicht erfüllt ist,
- q) Entscheidung über Holzverkäufe,
- r) Beratung der Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens,
- s) Beratung über größere Bauvorhaben im Hinblick auf umweltrelevante Belange,
- t) Beratung in Angelegenheiten des Hochwasserschutzes,
- u) Beratung und Entscheidung in Fragen von Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder entsprechender Beschlussfassungen des Rates,
- v) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten des Friedhofswesens,
- w) Beratung der Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten,
- x) Beratung der Angelegenheiten des Kleingartenwesens,
- y) Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Umweltstation Eifgen.“

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wermelskirchen über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf Ratsausschüsse liegt aktuell in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 02.02.2011 vor. Der Zusatz in § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen wurde allerdings erst im Oktober 2011 in die Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen aufgenommen. Daher enthält die Zuständigkeitsordnung keine Regelung zu Befugnissen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen hinsichtlich der

Beratung von Angelegenheiten hinsichtlich von Gemeindebezeichnungen. Dies ist zu gegebener Zeit nachzuholen.

Daher war der Verweis der o.a. Bürgeranregung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen nicht zwingend und nicht von der Zuständigkeitsordnung in der derzeitigen Fassung vorgeschrieben. Aus den vorgenannten Gründen scheint es dennoch zweckmäßig, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen an der Beratung der Bürgeranregung zu beteiligen, auch wenn dieser formal (noch) nicht zuständig ist.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist es den mit Bürgeranregungen befassten Ausschüssen (Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umweltfragen oder Haupt- und Finanzausschuss) unbenommen, sich des fachkundigen Rates Dritter zu bedienen. Hierzu gehört sicherlich auch die sog. „Expertenkommission Zusatz Ortsschild“.

Es ist formaljuristisch jedoch nicht möglich, die Bürgeranregung an diese „Kommission“ zu verweisen, diese kann lediglich um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten werden. Die Frage der fachlichen Qualifikation dieser Kommission wird im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht geprüft und insofern als gegeben vorausgesetzt.

Den mit der Beratung und Entscheidung befassten Ausschüssen steht es sodann frei, die Stellungnahme der „Expertenkommission“ zu bewerten und – je nach Ergebnis der Bewertung – zu berücksichtigen oder unberücksichtigt zu lassen.

Diese letztliche Entscheidung muss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung in der derzeit gültigen Fassung der Haupt- und Finanzausschuss treffen. Ein Verweis ist nicht möglich, wohl aber die Einholung einer Stellungnahme, an die der Haupt- und Finanzausschuss jedoch inhaltlich nicht gebunden ist.